

**Antrag gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA**

der Abgeordneten Hanger, Prammer

Der Geschäftsordnungsausschuss wolle beschließen:

**GRUNDSÄTZLICHER BEWEISBESCHLUSS GEMÄSS § 24 ABS. 1 UND 3 VO-UA**

des Untersuchungsausschusses betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (COFAG-Untersuchungsausschuss)

Gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern sämtliche schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Gedächtnisprotokolle, Notizen, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, unabhängig von Art und Ort der Aufbewahrung oder Speicherung. Gleichzeitig sind die für die Auslesbarkeit erforderlichen Programme, Passwörter, Verfahren und dergleichen mitzulegen, sofern diese nicht in der Parlamentsdirektion verfügbar sind.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genügt es, dass solche Akten und Unterlagen abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein könnten.

Die Übermittlung hat (auf Grund der dazwischenliegenden Feiertage) binnen acht Wochen, spätestens jedoch am 9. Februar 2024 zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den Beweisthemen 1-4 zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz in elektronischer Form (im Originaldateiformat oder ansonsten mit 300dpi texterfasst gescannt) auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4 „STRENG GEHEIM“ gemäß InfOG sind ausschließlich in Papierform (sofern dies nicht auf Grund ihrer Beschaffenheit ausscheidet wie insb. bei Video- und Audiodateien bzw. Augenscheingegenständen) und jeweils in zweifacher (Stufe 2) bzw. sechsfacher (Stufe 3 und 4) Ausfertigung anzuliefern.

Klassifizierungen gemäß InfOG sind nur in dem Ausmaß und Umfang vorzunehmen, als dies unbedingt notwendig ist. Zu schützende Aktenteile sind exakt zu kennzeichnen, gegebenenfalls zu trennen und jedenfalls nicht pauschal zu klassifizieren. Klassifizierungen sind im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen, insbesondere in Hinblick auf die drohende Schädigung gemäß § 4 Abs. 1 InfOG (§ 27 Abs. 6 VO-UA, § 5 Abs. 2 InfOG). Es wird außerdem auf § 27 Abs. 3 VO-UA und § 5 Abs. 2 InfOG hingewiesen.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigeschlossen.

Akten und Unterlagen sind fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden dieses Beschlusses entstehen oder hervorkommen. Die Übermittlung hat alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen (somit erstmals mit 31. März 2024) bzw. auf Grund ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) in der in diesen enthaltenen Fristen.

Wird die Vorlage von Akten- und Unterlagen (teilweise) abgelehnt, ist im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Akten- und Unterlagenbestand zu umschreiben und die Gründe für die Ablehnung im Einzelnen und substantiiert zu begründen.

### **Bezeichnung der betroffenen Organe**

Folgende Organe des Bundes sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper (samt den funktionellen Organen auf Grund der jüngeren Rechtsprechung des VfGH [5.10.2023, G 265/2022]) sind gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen und haben daher gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

1. Präsident des Nationalrates
2. Rechnungshof
3. Bundesregierung und ihre Mitglieder jeweils samt aller nachgeordneten Organe und sonstigen ihnen unterstehenden Einrichtungen (mit Ausnahme der Schulen und Hochschulen) sowie ihrer etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorgane und -einrichtungen
4. Österreichische Nationalbank

5. Finanzmarktaufsicht
6. Finanzprokuratur
7. Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Österreichische Gesundheitskasse
8. Wirtschaftskammer Österreich
9. Oberster Gerichtshof
10. Landesgerichte
11. Handelsgericht Wien
12. Insolvenzverwalter im Verfahren 6 S 193/23h des HG Wien (Signa Holding)
13. Bezirksgerichte Wien Innere Stadt und Josefstadt
14. Bezirksgericht Innsbruck
15. Bundesverwaltungsgericht
16. Bundesfinanzgericht
17. COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)
18. Österreichischer Integrationsfonds
19. Österreichischer Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen
20. Umweltbundesamt
21. Bundeswettbewerbsbehörde

## Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe sind vom Untersuchungsgegenstand aus den folgenden Gründen betroffen:

Dem Präsidenten des Nationalrates untersteht gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG die Parlamentsdirektion. Diesem wurden ua. Berichte des Bundesministers für Finanzen zur COFAG zugeleitet.

Der Rechnungshof prüft auf Grund seiner verfassungsgemäßen Kompetenzen insbesondere Unternehmungen des Bundes und ist auf Grund seiner Einschaurechte besonders dazu geeignet, zur Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss beizutragen. Er hat insbesondere umfangreich die COFAG und diverse Förderprogramme des Bundes im Zuge der Corona-Pandemie geprüft.

Die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder sind in unterschiedlichem Ausmaß vom Untersuchungsgegenstand betroffen. Vorrangig ist der Bundesminister für Finanzen auf Grund seiner Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Eigentümerrechte an mehreren Bundesbeteiligungen sowie seiner Zuständigkeiten für das Steuerwesen angesprochen. Die Finanzprokuratur – obwohl nachgeordnete Dienststelle des Bundesministers für Finanzen – wird eigens angeführt. Aber auch die übrigen Mitglieder der Bundesregierung sind in ihren Vollziehungsbereichen immer wieder mit in den Untersuchungsgegenstand fallenden Angelegenheiten befasst, wobei dies insbesondere für die Bundesministerin für Justiz gilt, der die Staatsanwaltschaften nachgeordnet sind. Der Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres umfasst auch die Angelegenheiten des Bundesamts für Korruptionsprävention und -bekämpfung, des DSN sowie der Geldwäscheldestelle im Bundeskriminalamt. Eine Einschränkung erfährt die Vorlagepflicht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung insofern, als dass die Schulen und Universitäten nicht vom Untersuchungsgegenstand betroffen sind, die Zentralstelle und die Bildungsdirektionen aber sehr wohl. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft sind etwa im Bereich des Förderwesens, letzterer aber auch im Hinblick auf die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate umfasst.

Die Österreichische Nationalbank und die Finanzmarktaufsicht sind mit Beweisthema 4 unmittelbar angesprochen.

Die Finanzprokuratur vertritt die Republik in diversen Verfahren und verfügt demnach über Informationen zu den von der Republik angestrengten oder gegen die Republik geführten Rechtsstreiten im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes.

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Österreichische Gesundheitskasse verfügen über wesentliche Informationen, die den Aktenbestand des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft ergänzen können. Persönliche Daten von Dienstnehmer:innen sind (in aller Regel) nicht erfasst, sehr wohl aber zB aggregierte Daten über die Zahl der Beschäftigten und Beitragszahlungen sowie Berichte über Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Die Wirtschaftskammer wickelt im Auftrag des Bundes Förderungen ab und ist insofern vom Untersuchungsgegenstand betroffen. Sie ist als Teil der Selbstverwaltung ausdrücklich als vorlagepflichtiges Organ in Art. 53 Abs. 3 B-VG bezeichnet.

Der Oberste Gerichtshof, die Landesgerichte (im Wege der Bundesministerin für Justiz), das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht verfügen über Zuständigkeiten in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, insbesondere in Hinblick auf Beweisthema 2 und 4. Es ist aber auch wahrscheinlich, dass zu den weiteren Beweisthemen Akten und Unterlagen von zumindest abstrakter Relevanz bei diesen vorliegen, da diese Organe regelmäßig zur Kontrolle und Rechtsdurchsetzung in vom Untersuchungsgegenstand umfassten Angelegenheiten berufen sind. Das Handelsgericht Wien, das Bezirksgericht Wien Innere Stadt, das Bezirksgericht Wien Josefstadt und das Bezirksgericht Innsbruck sowie der Insolvenzverwalter im Verfahren 6 S 193/23h des HG Wien (Signa Holding) sind ausdrücklich genannt, da sich in deren Sprengel Tätigkeiten der Signa Holding und ihrer Tochterunternehmen entfalteten. Dazu zählen insbesondere auch die im Firmenbuch vorzunehmenden Einträge und Urkunden. Der Insolvenzverwalter im genannten Verfahren übt eine gerichtliche Zuständigkeit aus („Amtstheorie“) und hat auf Grund dieser Zugang zu Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes.

Die Z 17 deckt auf Grund der neuen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nunmehr den als (funktionales) Verwaltungsorgan anzusehenden Rechtsträger COFAG ab (vgl VfGH 5.10.2023, G 265/2022). Wie bereits im AB 439, XXIV.GP ausgeführt, ist der Organbegriff des Art. 53 Abs. 3 B-VG ein funktioneller und erfasst somit jegliche Form der „Verwaltung“. Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2015 sind auf Grund der neueren Rechtsprechung überholt. Alle genannten Rechtsträger weisen ein organisatorisches und funktionelles Naheverhältnis zum Bund auf.

Die Bundeswettbewerbsbehörde war ua. mit kartellrechtlichen Verfahren von Unternehmen befasst, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind.

A. Haug  
(Hanger)

Johannes Panner

